

Änderungen, die mit der Coronaschutz-Verordnung mit Gültigkeit ab dem 30. Mai verbunden sind:

§ 1 Abs. 3 erlaubt Ansammlungen und Zusammenkünfte im öffentlichen Raum, soweit es sich um nach § 7 und § 15 zulässige Angebote der Jugendarbeit handelt. Die Beschränkung auf 10 Personen, die sich in § 1 Abs. 2 Nr. 5 findet, gilt insoweit nicht. In der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW finden sich Regelungen, die größere Gruppen durch Bezugszuordnungen auf die Größe von 10 Personen aufteilen.

Nach § 2 Abs. 1 ist innerhalb der nach § 1 zulässigen Gruppen das Abstandsgebot nicht einzuhalten. Es handelt sich aber wohl um ein redaktionelles Versehen. Gemeint sein dürften Gruppen nach § 1 Abs. 2. Denn: § 2b nennt das Erfordernis des Mindestabstands von 1,5 Metern in Hygieneschutzkonzepten zwischen Personen, *die nicht zu den in § 1 Abs. 2 genannten Gruppen gehören.*

Nach § 7 Abs. 1 gelten für Bildungsangebote folgende Parameter: 1,5 Meter Mindestabstand zwischen Personen, Begrenzung des Zutritts zu Räumen und Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit nach § 2b. Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen bedürfen der Vorlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b. Bedeutet dies im Umkehrschluss, dass Schutzkonzepte für die übrigen Veranstaltungen nicht vorgelegt werden müssen?

Nach § 7 Abs. 4 sind außerschulische Bildungsveranstaltungen auch außerhalb der eigenen Einrichtungen möglich, wenn diese entweder im Freien, in öffentlichen Schulen (sofern vor Ausbruch der Pandemie dort auch schon durchgeführt) bzw. in Tagungshäusern/Tagungshotels durchgeführt werden.

Sportliche Bildungsangebot erfolgen unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 4. Zulässig ist nur kontaktfreier Sport – und zwar auch im öffentlichen Raum. Dabei sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleidekabinen, Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen und in Warteschlangen) sicherzustellen. Für Gruppen bis zu 10 Personen ist im Freien auch die nicht-kontaktfreie Ausübung ohne Mindestabstand zulässig.

Nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 sind Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken grundsätzlich zulässig für Menschen aus dem geografischen Europa. Die Betreiber müssen die in der Anlage festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards beachten. Diese enthalten spezielle Regelungen für Ferienfreizeiten etc.

Auch für Reisen mit Reisebussen und für die Beförderung von Personen in (Klein-)Bussen gelten die in der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ festgelegten Maßgaben.

28.5.2020

S. Niewöhner